

Einwohnergemeinde Laupersdorf

Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) Laupersdorf

vom 14. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Zweck
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Stellenplan
- § 4 Dienstverhältnis
- § 5 Gemeindepersonal
- § 6 Unterstellung
- § 7 Gleiche Rechte für Mann und Frau

2. BEGRÜNDUNG DES DIENSTVERHÄLTNISES

- § 8 Ausschreibung
- § 9 Wählbarkeit
- § 10 Wahlerfordernisse
- § 11 Wahlbehörde
- § 12 Provisorische Wahl und Probezeit
- § 13 Definitive Wahl
- § 14 Wiederwahl
- § 15 Ausschlussverhältnisse

3. INHALT DES DIENSTVERHÄLTNISES

3.1 Pflichten

- § 16 Aufgaben und Grundsätze
- § 17 Amtsgelöbnis
- § 18 Amtspflichten
- § 19 Verantwortlichkeit
- § 20 Arbeitszeit
- § 21 Überstunden und Überzeit
- § 22 Absenzen, Arztzeugnis
- § 23 Wohnsitz
- § 24 Kaution
- § 25 Amtsgeheimnis
- § 26 Aussage vor Gericht
- § 27 Verbot der Annahme von Geschenken
- § 28 Ausstand
- § 29 Unvereinbarkeit
- § 30 Nebenbeschäftigung
- § 31 Oeffentliche Aemter

3.2 Rechte

- § 32 Rechtsschutz
- § 33 Aus- und Weiterbildung

3.3 Besoldungen und Entschädigungen

- § 34 Besoldungszusammensetzung
- § 35 Gemeindepersonal
- § 36 Musiklehrkräfte
- § 37 Honorare und Entschädigungen

§ 38	Anfangsbesoldung
§ 39	Lohnanstieg
§ 40	Lohnzahlung bei Militär- und Zivildienst
§ 41	Beförderung
§ 42	13.Monatslohn
§ 43	Kinderzulagen
§ 44	Teuerungszulage
§ 45	Dienstaltersgeschenk
§ 46	Pikettendienst
§ 47	Ueberzeitenschädigung
§ 48	Spesen
§ 49	Ferien
§ 50	Urlaub
§ 51	Feiertage
§ 52	AHV/IV/ALV
§ 53	Pensionskasse (Berufliche Vorsorge)
§ 54	Krankheit und Unfall
§ 55	Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft
§ 56	Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub
§ 57	Besoldungsnachgenuss

4. AUFLÖSUNG DES DIENSTVERHÄLTNISSSES

§ 58	Grundsatz
§ 59	Arbeitszeugnis
§ 60	Demission, Kündigung durch Arbeitnehmer
§ 61	Kündigung durch Arbeitgeber
§ 62	Auflösung wegen Aufhebung der Stelle
§ 63	Disziplinarische Massnahmen und Entlassung
§ 64	Nichtwiederwahl
§ 65	Vorzeitig freiwillige Pensionierung
§ 66	Erreichen der Altersgrenze
§ 67	Auflösung aus wichtigen Gründen
§ 68	Wegfall der Wählbarkeit
§ 69	Rechtsmittel

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 70	Vollzug
§ 71	Subsidiäres Recht
§ 72	Aufhebung bisherigen Rechts
§ 73	Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 - beschliesst:

Die in dieser Dienst- und Gehaltsordnung verwendeten Amts-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1	Die Dienst- und Gehaltsordnung regelt das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals.	Zweck
§ 2	<ol style="list-style-type: none">1 Soweit für Lehrer und Kindergärtnerinnen (Lehrkräfte) keine kantonalen Bestimmungen vorgehen, ist die DGO anzuwenden.2 Bei Institutionen, die von der Gemeinde massgeblich subventioniert werden, ist sicherzustellen, dass diese DGO sinngemäss angewendet wird.3 Für Behördemitglieder gilt die DGO sinngemäss.4 Für Teilzeitbeschäftigte gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen. Die Leistungen werden im Verhältnis zur Arbeitszeit ausgerichtet.	Geltungsbereich
§ 3	Die Gemeindeversammlung beschliesst den Stellenplan.	Stellenplan
§ 4	<ol style="list-style-type: none">1 Das Dienstverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich.2 Beamte werden auf Amtsdauer gewählt, Angestellte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt.3 Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30 %) und befristete Arbeits- sowie Lehrverhältnisse werden privat-rechtlich ausgestaltet.	Dienstverhältnis
§ 5	<ol style="list-style-type: none">1 Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle Beamten und Angestellten.2 Beamte sind:<ol style="list-style-type: none">a) Gemeindepräsidentb) Vizepräsidentc) Gemeindeschreiberd) Finanzverwaltere) Friedensrichterf) Inventurbeamter	Gemeindepersonal

3 Angestellte mit öffentlich-rechtlicher Anstellung sind:

- a) Verwaltungsangestellte
- b) Werkangestellte
- c) Primarlehrkräfte
- d) Fachkräfte Werken
- e) Kindergärtnerinnen
- f) Musiklehrkräfte
- g) Abwart Kindergarten
- h) Abwart Gemeindezentrum
- i) Abwart Aufbahrungsgebäude
- j) Bibliotheksleiter
- k) Bibliothekarinnen
- l) Feuerungskontrolleur
- m) Kontrolleur Schutzraumbauten
- n) Musikschulleiter
- o) Schulleiter
- p) Ansprechperson Landwirtschaft
- q) Feuerwehr
 - Kommandant
 - Offiziere
 - Chef Atemschutz
 - Fourier
 - Materialverwalter

4 Angestellte mit privat-rechtlicher Anstellung sind Personen mit Teilzeitpensen unter 30 %, insbesondere:

- a) Sarg-/Urnenträger
- b) Reinigungshilfen
- c) Beauftragte "Versand Elternbriefe"
- d) Dorfchronist

§ 6 1 Das Gemeindepersonal untersteht entsprechend der Gliederung der Verwaltungsabteilungen direkt den jeweiligen Vorgesetzten.

Unterstellung

2 Der Gemeindepräsident ist dem Gemeindepersonal mittelbar vorge-
setzt.

§ 7 1 Die Vorschriften der DGO gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

**Gleiche Rechte für
Mann und Frau**

2 Der Gemeinderat sorgt in geeigneter Weise dafür, dass die Ge-
schlechter gleichgestellt sind und fördert das untervertretene Ge-
schlecht.

2. BEGRÜNDUNG DES DIENSTVERHÄLTNISSSES

§ 8 1 Jede neuzuschaffende oder freiwerdende Stelle ist auszuschreiben,
sofern die Aufgabe nicht in die bestehende Verwaltung integriert wird.

Ausschreibung

- 2 Für die Ausschreibung der Stelle wird mindestens eine 10tägige Anmeldefrist gesetzt.
- 3 Genügt das Ergebnis der Ausschreibung nicht, kann die Wahlbehörde eine weitere Ausschreibung anordnen.
- 4 Genügt auch das Ergebnis der zweiten Ausschreibung nicht, kann die Stelle mit Berufung besetzt werden.
- 5 Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Regelungen.

§ 9

Wählbar sind:

Wählbarkeit

- a) schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Wahlerfordernisse (Wählbarkeitsvoraussetzungen) erfüllen;
- b) unter gleichen Voraussetzungen auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung, sofern die Ausübung der Stelle nicht an das Stimmrecht gebunden ist;
- c) andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie aufgrund internationaler Vereinbarungen zuzulassen sind.

§ 10 1

Für folgende Stellen gelten als minimales Wahlerfordernis:

Wahlerfordernisse

- a) Gemeindeschreiber:
 - abgeschlossene Kaufmännische Ausbildung oder Mittelschulabschluss sowie funktionsbezogene, abgeschlossene Zusatzausbildung oder mehrjährige Erfahrung.
- b) Finanzverwalter
 - abgeschlossene Kaufmännische Ausbildung oder Mittelschulabschluss sowie funktionsbezogene, abgeschlossene Zusatzausbildung oder mehrjährige Erfahrung.

2 Der Gemeinderat soll zur Präzisierung der Wahlerfordernisse

- a) in der Ausschreibung Richtlinien bezüglich Alter, Erfahrung, Zusatzkenntnisse usw. aufstellen;
- b) in Funktionsbeschreibungen (Pflichtenheften) das Aufgabengebiet näher umschreiben.

§ 11 1

Die Wahlbehörde wählt aufgrund der Fähigkeiten und Eignung.

Wahlbehörde

- 2 Niemand hat einen Anspruch, in ein öffentliches Dienstverhältnis gewählt zu werden.
- 3 Der Urnenwahl unterliegt der Gemeindepräsident.
- 4 Der Gemeinderat wählt oder stellt das übrige Gemeindepersonal an. Der Gemeinderat kann Stellenteilungen bewilligen.

§ 12	1	Mit Ausnahme der Behördemitglieder und der vom Volk gewählten Beamten wird ein Beamter vorerst für ein Jahr provisorisch gewählt.	Provisorische Wahl und Probezeit
	2	Das provisorische Dienstverhältnis kann ausnahmsweise um ein Jahr verlängert werden.	
	3	Für Angestellte gelten die ersten drei Monate als Probezeit. Sie kann von der Anstellungsbehörde um höchstens drei Monate verlängert oder auf höchstens sechs Monate festgesetzt werden.	
§ 13		Nach Ablauf der provisorischen Wahl oder Probezeit gelten die Personen als definitiv gewählt oder angestellt, falls die Gemeinde das Dienstverhältnis nicht auflöst.	Definitive Wahl
§ 14	1	Beamte mit besonderen Wählbarkeitsvoraussetzungen unterstehen für die neue Amtsperiode der Wiederwahl bevor die bisherige Amtsperiode abläuft.	Wiederwahl
	2	Die Wiederwahl kann auch provisorisch erfolgen, wenn Leistung, Eignung oder Verhalten zu begründeten Bedenken Anlass geben.	
	3	Die Wiederwahl kann auch auf beschränkte Zeit erfolgen.	
§ 15	1	Verwandte in auf- und absteigender Linie und Eheleute sowie durch eingetragene Partnerschaft verbundene Personen dürfen nicht in einem direkten Unter- oder Ueberordnungsverhältnis oder im gleichen Dienstzweig beschäftigt werden.	Ausschlussverhältnisse
	2	Vorbehalten bleiben Stellenteilungen oder besondere gesetzliche Regelungen.	

3. INHALT DES DIENSTVERHÄLTNISSSES

3.1 Pflichten

§ 16	1	Die Beamten und Angestellten nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen nach Verfassung, Gesetz, DGO und Funktionsbeschreibung zukommen.	Aufgaben und Grundsätze
	2	Sie üben ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit aus.	
	3	Sie wahren die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen und wägen sie gegeneinander ab.	
	4	Sie beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen ihres Handelns.	

5	Sie sind der Bevölkerung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches mit Auskünften und Ratschlägen behilflich.	
§ 17	Das Amtsgelöbnis richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.	Amtsgelöbnis
§ 18	<p>1 Das Gemeindepersonal ist verpflichtet, die dienstlichen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sich über den Wissensstand seines Fachgebietes auf dem laufenden zu halten.</p> <p>2 Das Gemeindepersonal kann angehalten werden, vorübergehend oder dauernd andere zumutbare Aufgaben innerhalb des Gemeindedienstes zu erfüllen.</p>	Amtspflichten
§ 19	Verantwortlichkeit und Haftung des Gemeindepersonals für den in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.	Verantwortlichkeit
§ 20	1 Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 42 Stunden.	Arbeitszeit
§ 21	Bei ausserordentlicher Geschäftslast kann der Gemeinderat die Arbeitszeit vorübergehend verlängern (und somit Überstunden anordnen) oder die vorgesetzte Stelle kann Überzeit (ausnahmsweise Überschreitung der gesetzlichen wöchentlichen Höchstarbeitszeit) anordnen.	Überstunden und Überzeit
§ 22	<p>1 Wer aus irgendeinem Grund seine Arbeit nicht aufnehmen kann, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu melden.</p> <p>2 Dauert die Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall länger als zwei Tage, ist ein ärztliches Zeugnis abzugeben.</p>	Absenzen, Arzzeugnis
§ 23	<p>1 Der Wohnsitzpflicht in der Gemeinde unterstehen</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Gemeindeschreiber</p> <p style="margin-left: 20px;">b) Werkangestellte.</p> <p>2 Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat Ausnahmen gestatten.</p>	Wohnsitz
§ 24	Die Gemeinde schliesst Kautions- bzw. Haftpflicht-Versicherungen ab.	Kaution
§ 25	1 Das Gemeindepersonal ist verpflichtet, über die ihm in seiner dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, welche nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.	Amtsgeheimnis

	2	Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.	
	3	Das Amtsgeheimnis gilt auch für die Mitglieder nebenamtlicher Behörden.	
§ 26	1	Das Gemeindepersonal darf sich vor Gericht über Angelegenheiten, die ihm auf Grund seiner dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind, nur mit Ermächtigung des Gemeinderates äussern.	Aussage vor Gericht
	2	Die Ermächtigung ist zu verweigern, wenn wichtige öffentliche Interessen dies rechtfertigen.	
	3	Das gleiche gilt für gerichtliche Aufforderungen zur Herausgabe von Verwaltungsakten.	
	4	Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.	
§ 27	1	Es ist dem Gemeindepersonal untersagt, für amtliche Verrichtungen Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder sich Vorteile versprechen zu lassen.	Verbot der Annahme von Geschenken
	2	Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert als Anerkennung für geleistete Dienste.	
§ 28	1	Das Gemeindepersonal hat in den Ausstand zu treten bei der Behandlung von Sachgeschäften, die seine persönlichen Rechte und Pflichten oder materiellen Interessen oder diejenigen von Personen, denen es verbunden ist, unmittelbar berühren.	Ausstand
	2	Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.	
§ 29	1	Die Stellung eines vollzeitlich Beschäftigten ist unvereinbar mit der Ausübung eines besonderen Berufes oder Gewerbes, ferner mit der Annahme und Ausübung von Verwaltungsratsmandaten in wirtschaftlichen Unternehmungen, ausgenommen sind Unternehmungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.	Unvereinbarkeit
	2	Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.	
§ 30	1	Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen für vollzeitlich Beschäftigte ist grundsätzlich nicht gestattet. Für teilzeitlich Beschäftigte ist sie zulässig, soweit sich die Nebenbeschäftigungen mit der dienstlichen Stellung vertragen und sich nicht nachteilig auf die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten auswirken können.	Nebenbeschäftigung
	2	Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.	

§ 31	1	Wer ein öffentliches Amt übernehmen will, hat vorgängig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.	Oeffentliche Aemter
	2	Die Bewilligung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.	
3.2		Rechte	
§ 32	1	Die Gemeinde gewährt ihren Beamten und Angestellten unentgeltlichen Rechtsschutz, wenn sie aus gesetzmässigen Amtshandlungen verantwortlich gemacht werden oder zu Schaden kommen und Forderungen gegenüber Dritten einzuklagen haben.	Rechtsschutz
§ 33	1	Der Gemeinderat fördert die Aus- und Weiterbildung des Gemeindepersonals. Er führt zu diesem Zwecke und zur Vorbereitung auf den Gemeindedienst Kurse und sonstige Veranstaltungen durch oder unterstützt sie.	Aus- und Weiterbildung
	2	Das Gemeindepersonal ist berechtigt, im Rahmen der dienstlichen Bedürfnisse solche Kurse und Veranstaltungen während der Dienstzeit oder unter Anrechnung an die Dienstzeit zu besuchen.	
3.3		Besoldungen und Entschädigungen	
§ 34		Die Besoldung der Arbeitnehmenden setzt sich wie folgt zusammen: <ul style="list-style-type: none"> a) Grundbesoldung (einschliesslich Erfahrungsstufen) b) 13. Monatslohn c) Sozialzulagen d) Teuerungszulage e) allfällig weitere Zulagen 	Besoldungszusammensetzung
§ 35		Die Grundbesoldungen richten sich nach den jeweils aktuellen Lohn- tabellen für die kantonale Verwaltung. Die Besoldungseinreihungen sind im Anhang 1 aufgeführt.	Gemeindepersonal
§ 36		Die Musiklehrkräfte werden in Jahresstunden entlohnt. Die Besol- dungsklassen sind im Anhang 1 aufgeführt.	Musiklehrkräfte
§ 37		Honorare und Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen (Pau- schalen, Sitzungsgelder usw.) richten sich nach der Regelung in An- hang 2.	Honorare und Ent- schädigungen
§ 38		Der Gemeinderat legt die Anfangsbesoldung fest. Er berücksichtigt dabei Ausbildung und Erfahrung.	Anfangsbesoldung

§ 39	1	Das Besoldungsmaximum wird in allen Lohnklassen in 20 jährlichen Erfahrungsstufen (E1 – E20 der Lohntabelle für die kantonale Verwaltung) erreicht.	Lohnanstieg
	2	Der jährliche Besoldungsanstieg wird nur gewährt, wenn Leistung, Eignung und Verhalten gut sind.	
	3	Sind Leistung, Eignung und Verhalten ausgezeichnet, kann ein doppelter Jahresanstieg gewährt werden.	
	4	Der Gemeinderat entscheidet über die Nichtgewährung oder den doppelten Anstieg der Erfahrungsstufe auf Antrag des Vorgesetzten.	
	5	Der Gemeinderat entscheidet über den Wechsel in eine andere Lohnklasse.	
§ 40		Der Lohnanspruch bei Militär- und Zivildienst richtet sich nach § 186 ff. des Gesamtarbeitsvertrages (BGS 126.3) des Kantons Solothurn vom 25. Oktober 2004.	Lohnzahlung bei Militär- und Zivildienst
§ 41	1	Als Beförderung gilt die Wahl oder Anstellung in eine höher bewertete Funktion.	Beförderung
	2	Die Beförderung nimmt die Wahl- oder Anstellungsbehörde vor und tritt jeweils auf den folgenden 1. Januar in Kraft.	
	3	Die bisherigen Dienstjahre werden angerechnet.	
§ 42	1	Das Gemeindepersonal hat Anspruch auf den 13. Monatslohn.	13. Monatslohn
	2	Er wird jeweils Mitte Dezember ausgerichtet.	
§ 43		Die Kinderzulagen werden nach dem Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 ausgerichtet (BGS 831.1).	Kinderzulagen
§ 44		Eine allfällige Teuerungszulage für das hauptamtliche Gemeindepersonal ergibt sich aus der jeweiligen aktuellen Lohntabelle für die kantonale Verwaltung.	Teuerungszulage
§ 45	1	Gemeindepräsident, Gemeindeschreiber, Finanzverwalter, Verwaltungsangestellte, Schulleiter, Musikschulleiter, Werkangestellte und die Abwarte erhalten nach vollendetem zehnten bei der Gemeinde geleisteten Dienstjahr und danach alle fünf Jahre ein Dienstaltersgeschenk im Umfang eines halben Monatslohnes.	Dienstaltersgeschenk
	2	Das Dienstaltersgeschenk kann ganz oder teilweise als Ferien bezogen werden.	

- 3 Für die Lehrkräfte gilt das Volksschulgesetz (BGS 413.111).
- 4 Das übrige Gemeindepersonal gemäss Anhang 2 (Ziffer 1. lit. a) und Ziffer 2.) erhalten jeweils nach 15, 20, 25, 30 usw. Jahren ein Dienstaltersgeschenk im Umfang eines halben Jahresgehaltes (aufgerundet auf die nächsten 100 Franken). Nebst dem Dienstaltersgeschenk wird ein Geschenk im Wert von 50 Franken überreicht. Die zu Ehrenden werden jeweils am Jahresende vom Gemeinderat eingeladen. Es werden ein kleiner Imbiss und die Getränke offeriert.
- § 46 Regelmässiger Pikettdienst wird vom Gemeinderat mit Freizeit oder einer besonderen Zulage im Rahmen seiner Finanzkompetenz entschädigt. **Pikettdienst**
- § 47 1 Gelegentliche oder geringfügige Überstunden (Überschreitung der ordentlichen Arbeitszeit) wird nicht ausgeglichen oder entschädigt. **Überzeitentschädigung**
- 2 Es wird nur eine Überzeitentschädigung gewährt, wenn die Überzeit vom Vorgesetzten ausdrücklich angeordnet wurde.
- 3 Sofern diese Dienstleistungen nicht bereits zum ordentlichen Pflichtenkreis gehören oder in der Besoldung nicht bereits berücksichtigt sind, wird ein Zuschlag auf dem Stundenlohn gewährt von
- a) 25 % bei Sonntagsarbeit oder Nachtarbeit nach 21.00 und vor 06.00 Uhr;
 - b) 50 % bei kombinierter Sonntags- und Nachtarbeit.
- 4 Überzeit ist grundsätzlich mit Freizeit zu kompensieren und wird nur ausnahmsweise bar entschädigt.
- § 48 Die Spesen werden nach der Regelung im Anhang 3 ausgerichtet. **Spesen**
- § 49 1 Beamte und Angestellte, die nicht bloss eine Pauschalentschädigung oder Sitzungsgeld beziehen, haben Anspruch auf Ferien: **Ferien**
- a) bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 54. Altersjahr vollenden: 25 Tage;
 - b) ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 55. Altersjahr vollenden: 30 Tage.
- 2 Die Abwarte haben ihre Ferien auf die Schliessungen der öffentlichen Gebäude abzustimmen.
- § 50 1 Während der ordentlichen Arbeitszeit ist dem hauptamtlichen Gemeindepersonal in folgenden Fällen besoldeter Urlaub zu gewähren: **Urlaub**
- a) eigene Hochzeit 3 Tage
 - b) Hochzeit von Kindern, Geschwistern, Vater oder Mutter 1 Tag
 - c) Todesfall des Ehepartners oder eines Verwandten in auf- oder absteigender Linie 3 Tage

- d) Teilnahme an der Trauerfeier naher Verwandter und Schwäger/Schwägerinnen 1 Tag
 - e) Teilnahme an der Trauerfeier von Arbeitskollegen -kolleginnen oder andern Personen, die dem Arbeitnehmenden nahe standen 1 Tag
 - f) Wohnungswechsel 1 Tag
 - g) Entlassungsinspektion ½ Tag
- 2 Bei dringlichen familiären Verpflichtungen kann der Gemeinderat weitere max. 3 Tage pro Fall besoldete Urlaubstage bewilligen.

§ 51 1 Als Feiertage gelten:

Feiertage

- Neujahr
- Berchtoldstag
- Karfreitag
- Ostermontag
- 1. Mai nachmittags
- Auffahrt
- Pfingstmontag
- Fronleichnam
- 1. August
- Maria Himmelfahrt
- Allerheiligen
- Weihnachten
- Stefanstag

- 2 Fällt ein Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag, so kann er nicht kompensiert werden.
- 3 In die Ferien fallende Feiertage können kompensiert werden.
- 4 Die Nachmittage des 24. Dezember und 31. Dezember sind arbeitsfrei.

§ 52 Das Gemeindepersonal ist nach der Sozialgesetzgebung des Bundes versichert.

AHV/IV/ALV

§ 53 1 Die Gemeinde versichert das Gemeindepersonal gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

**Pensionskasse
(Berufliche Vorsorge)**

- 2 Die Lehrkräfte sind bei der kantonalen Pensionskasse zu versichern. Die Prämien sind entsprechend der Regelung für das Staatspersonal aufzuteilen.
- 3 Im weiteren schliesst die Gemeinde mit einem privaten Versicherer einen Vertrag über die berufliche Vorsorge ab. Für diese Versicherte sind die Prämien je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen.

§ 54	1	Jeder Arbeitnehmer hat eine Krankenversicherung abzuschliessen.	Krankheit und Unfall
	2	Das Gemeindepersonal ist nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung gegen Berufsunfall und Nichtberufsunfall versichert.	
	3	Die Prämien für die Berufsunfallversicherung trägt die Gemeinde.	
	4	Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung sind je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen.	
§ 55	1	Bei Krankheit oder Unfall hat das definitiv gewählte oder angestellte Gemeindepersonal in den ersten drei Monaten Anspruch auf die volle Besoldung (Lohnfortzahlung) und in den folgenden 21 Monaten auf 80 % des Lohnes (Versicherungsleistung).	Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft
	2	Im provisorischen Dienstverhältnis und während der Probezeit geht der Anspruch während der ersten drei Monate auf die volle Besoldung und anschliessend während drei Monaten auf die Hälfte.	
	3	Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, kann der Anspruch entsprechend gekürzt werden.	
	4	Zulässige Versicherungsleistungen fallen der Gemeinde zu oder werden mit der Besoldung verrechnet.	
	5	Bei schwangerschafts- oder niederkunftsbedingten Absenzen gelten die gleichen Regeln wie bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen nach Abs. 1 und 2. Vorbehalten bleibt die Regelung über den Mutterschaftsurlaub.	
§ 56	1	Eine Mitarbeiterin hat Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Mutterschaftsurlaub, der in der Regel nach der Niederkunft zu beziehen ist.	Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub
	2	Krankheits-, Unfall-, Urlaubs- oder Feiertage während des Mutterschaftsurlaubes können nicht kompensiert werden.	
	3	Wird das Arbeitsverhältnis nach der Niederkunft nicht fortgesetzt, erlischt das Arbeitsverhältnis nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes.	
	4	Ein Mitarbeiter hat bei der Geburt eines eigenen Kindes Anspruch auf zwei Wochen besoldeten Vaterschaftsurlaub.	
§ 57		Beim Tod eines Beamten oder eines Angestellten ist dem Ehepartner oder den unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen die Besoldung für den laufenden und die zwei folgenden Monate auszurichten.	Besoldungsnachgenuss

4. AUFLÖSUNG DES DIENSTVERHÄLTNISSSES

- § 58 1 Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn **Grundsatz**
- a) die Wahlbehörde das provisorische Beamtenverhältnis kündigt, der Beamte demissioniert oder nicht wiedergewählt wird;
 - b) der Angestellte oder die Wahlbehörde das Angestelltenverhältnis kündigt;
 - c) die Stelle aufgehoben wird;
 - d) die Altersgrenze erreicht wird;
 - e) disziplinarische oder andere wichtige Gründe vorliegen;
 - f) die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen.
- § 59 1 Arbeitnehmende erhalten ein vom direkten Vorgesetzten unterzeichnetes Arbeitszeugnis, wenn das Dienstverhältnis aufgelöst wird. **Arbeitszeugnis**
- 2 Das Zeugnis spricht sich aus über Aufgaben, Art, Dauer und Qualität der geleisteten Arbeit, Leistung und persönliches Verhalten.
- 3 Auf Wunsch des Arbeitnehmers kann sich das Zeugnis lediglich auf Aufgaben, Art und Dauer der geleisteten Arbeit beschränken.
- § 60 1 Wer im provisorischen Beamtenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer einmonatigen Frist je auf Ende des Monats kündigen. **Demission, Kündigung durch Arbeitnehmer**
- 2 Definitiv gewählte Beamte können unter Einhaltung einer gegenseitigen dreimonatigen Frist demissionieren. Die Demission ist annahmepflichtig.
- 3 Wer im probeweisen Angestelltenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer gegenseitigen siebentägigen Frist kündigen.
- 4 Definitiv gewählte Angestellte können unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende des Monats kündigen.
- § 61 1 Die Wahlbehörde kann das provisorische Beamtenverhältnis sowie das Angestelltenverhältnis kündigen. Die Fristen richten sich nach § 60. **Kündigung durch Arbeitgeber**
- 2 Die Kündigung ist zu begründen und das rechtliche Gehör ist zu gewähren.
- 3 Die Kündigungsbeschränkungen und die Kündigung zulässiger privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem Obligationenrecht.
- 4 Das Kündigungsverfahren ist damit abschliessend in der vorliegenden DGO geregelt. Subsidiäres Recht gelangt nicht zur Anwendung.

§ 62	1	Wird eine Stelle aufgehoben, fällt das Dienstverhältnis grundsätzlich dahin.	Auflösung wegen Aufhebung der Stelle
	2	Die Aufhebung ist Beamten zum voraus spätestens sechs Monate, Angestellten drei Monate je auf Ende des Monats mitzuteilen und das rechtliche Gehör ist zu gewähren.	
	3	Der betroffenen Person ist gleichzeitig nach Möglichkeit eine gleichwertige Funktion anzubieten. Fehlt eine solche Möglichkeit oder wird sie abgelehnt, fällt das Dienstverhältnis dahin.	
§ 63	1	Disziplinarische Massnahmen und Entlassung richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.	Disziplinarische Massnahmen und Entlassung
	2	Disziplinarbehörde ist in jedem Fall der Gemeinderat.	
§ 64	1	Ein Beamter kann wegen mangelnder Eignung oder Leistungsfähigkeit oder weil das Verhalten zu berechtigten Klagen Anlass gibt, nicht wiedergewählt werden.	Nichtwiederwahl
	2	Dazu ist in der Regel <ul style="list-style-type: none"> a) zuvor eine Ermahnung auszusprechen; b) zuvor die Nichtwiederwahl anzudrohen; c) die Absicht mindestens sechs Monate vor dem Wiederwahltermin begründet mitzuteilen. 	
	3	Beamte, die an der Urne gewählt werden, können ohne Angabe von Gründen nicht wiedergewählt werden.	
§ 65		Beamte und Angestellte können nach der Regelung der beruflichen Vorsorge vorzeitig in den Ruhestand treten.	Vorzeitige freiwillige Pensionierung
§ 66	1	Das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten endet, wenn das für Mann und Frau gleiche Schlussalter im Rahmen von 60 – 65 Jahren erreicht wird.	Erreichen der Altersgrenze
	2	Der Gemeinderat legt das Schlussalter fest.	
§ 67	1	Das Dienstverhältnis kann jederzeit von Beamten oder Angestellten sowie von der Gemeinde aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.	Auflösung aus wichtigen Gründen
	2	Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.	

- 3 Will die Gemeinde das Dienstverhältnis von Beamten auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung.

§ 68	Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.	Wegfall der Wählbarkeit
§ 69	1 Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen	Rechtsmittel
	a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung, vom Gemeindeparlament oder an der Urne gefasst werden;	
	b) gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlastung aus wichtigen Gründen;	
	c) gegen Beschlüsse über Rechtsanprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;	
	d) gegen Disziplinar massnahmen.	

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 70	Der Gemeinderat vollzieht die DGO.	Vollzug
§ 71	Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das öffentliche Dienstrecht des Kantons, in zweiter Linie das Obligationenrecht.	Subsidiäres Recht
§ 72	Mit Inkrafttreten dieser Dienst- und Gehaltsordnung ist die DGO vom 15. Dezember 2008 mit all ihren Aenderungen und alle dieser DGO widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.	Aufhebung bisherigen Rechts
§ 73	Diese DGO mit den Anhängen 1 – 3 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf Beginn der Amtsperiode 2021/2025 in Kraft.	Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 14. Juni 2021

Der Gemeindepräsident: Edgar Kupper
Der Gemeindeschreiber: Stefan Schaad

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 30. August 2021

Anhang 1 zur DGO

a)	Hauptamtliches Gemeindepersonal	Einreihung	Grundbesoldung
	Gemeindeschreiber/Finanzverwalter/Bauverwalter	Klasse 18	
		Klasse 19	
		Klasse 20	
		Klasse 21	
		Klasse 22	
	Schulleiter	Klasse 19	
		Klasse 20	
		Klasse 21	
	Verwaltungsangestellte	Klasse 12	
		Klasse 13	
		Klasse 14	
		Klasse 15	
	Werkangestellte	Klasse 10	
		Klasse 11	
		Klasse 12	
		Klasse 13	
		Klasse 14	
	Musiklehrkräfte	M1	66'445 Franken
		M2	60'185 Franken
		M3	47'490 Franken
c)	Nebenamtliches Gemeindepersonal		
	Gemeindepräsident (Pensum 20 %)	Klasse 22 (E10 bis E20)	
	Musikschulleiter (Pensum 2 Lektionen)	gemäss Einstufung als Musiklehrkraft	

Hinweis: Maximalbesoldung = Grundbesoldung : 12 Monate x 13 Monate x 1,5

Anhang 2 zur DGO

Honorare, Entschädigungen und Sitzungsgelder für nebenamtliche Funktionen

1. Nebenamtliche Beamte und Angestellte

a) Jahresbesoldungen

1.	Vizepräsident	Fr.	2'200.00
2.	Friedensrichter	Fr.	600.00
3.	Abwart Gemeindezentrum	Fr.	14'000.00
4.	Abwart Kindergarten	Fr.	6'000.00
5.	Abwart Aufbahrungsgebäude	Fr.	2'000.00
6.	Feuerwehrkommandant	Fr.	3'300.00
7.	Feuerwehr - Chef Atemschutz	Fr.	1'100.00
8.	- Fourier	Fr.	1'300.00
9.	- Offiziere	Fr.	800.00
10.	- Materialverwalter	Fr.	600.00
11.	Bibliotheksleiter	Fr.	700.00
12.	Beauftragter "Versand Elternbriefe"	Fr.	250.00

b) Stundenentschädigungen

1.	Wahlbüro	Fr.	27.50
2.	Feuerwehr-Sold (Uebungen)		
	- Of, Four, Wm, Kpl	Fr.	22.00
	- Gfr, Sdt	Fr.	20.00
	- Einsatzsold für alle	Fr.	30.00
3.	Reinigungspersonal (Hauptreinigung)	Fr.	27.50
	Schüler (bis 16 Jahre)	Fr.	14.00
4.	Brunnenmeister-Stv./Facharbeiter	Fr.	30.00
5.	Sämtliche handwerkliche Arbeiten	Fr.	27.50
6.	verantw. Person für die landw. Erhebungen	Fr.	27.50
7.	Traktorfahren (ohne Person)	Fr.	70.00
8.	Fahrten Schulbus Brunnersberg	Fr.	36.00
9.	Redaktion Infoblatt	Fr.	27.50
10.	Schulzahnpflegehelferin	Fr.	41.00

c) andere Entschädigungen

1.	Sarg-/Urnenträger	Fr.	115.00	Einsatz
2.	Abwart Aufbahrungsgebäude	Fr.	105.00	Aufbahr.

2. Kommissionen

Präsidium

a) Jahrespauschalen

1.	Wahlbüro (WB)	Fr.	300.00
2.	Finanzplanungskommission (FIPLAKO)	Fr.	800.00
3.	Baukommission (BK)	Fr.	5'000.00
4.	Fachkommission Schule (FKS)	Fr.	1'100.00
5.	Kulturkommission (KUKO)	Fr.	1'100.00
6.	Werkkommission (WK)	Fr.	6'500.00
7.	Kommission für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBAK)	Fr.	3'000.00
8.	Landschafts- und Umweltschutzkommission	Fr.	1'600.00

b) Protokollführung

	Verwaltungsexterne Personen (pro Protokoll)	Fr.	50.00
--	---	-----	-------

c) Stundenentschädigung

	Präsidien der Werkkommission und der OeBAK (gilt für Projekte in der Investitionsrechnung – gemäss schriftlicher Stundenkontrolle – ohne Telefon und E-Mail)	Fr.	30.00
--	--	-----	-------

3. Sitzungsgelder

1.	Gemeinderat	Fr.	100.00
2.	Uebrige Kommissionen	Fr.	60.00

Es werden keine doppelten Sitzungsgelder ausbezahlt.

Anhang 3 zur DGO

Spesen

1. Taggelder

Ganzes Taggeld (ab 5 Stunden)	Fr.	200.00
Halbes Taggeld (bis 5 Stunden)	Fr.	120.00

2. Verpflegung

Ganzer Tag	effektive Auslagen
------------	--------------------

3. Wegentschädigung

Kilometerentschädigung für Motorfahrzeuge	70 Rappen pro km
---	------------------